

TEILNAHMEBEDINGUNGEN SOMMERFREIZEIT Le Moulin-Südfrankreich 2025:

Die aufgeführte Freizeit wird durchgeführt in der Verantwortlichkeit des für die Freizeit angegebenen Veranstalters. Ihm ist auch das Recht eingeräumt, eine gewisse Anzahl von Freizeitplätzen für Interessent:Innen aus dem eigenen Bereich zu reservieren. Eine baldige Anmeldung ist deshalb zu empfehlen. Nach Erreichen der als maximal ausgeschriebenen Teilnehmer:Innenzahl wird eine Warteliste geführt.

- 1.) Zur Teilnahme an unseren Freizeiten sind alle Menschen eingeladen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Gesundheit gegeben ist. Die Freizeiten werden von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Wir erwarten, dass sich die Teilnehmer:Innen in die Freizeitgemeinschaft integrieren, an denen als verbindlich angegebenen Programmpunkten und Unternehmungen teilnehmen und sich an die Hausordnung und Freizeitregeln halten. Auf unseren Freizeiten gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG).
- 2.) Abschluss des Pauschalreisevertrages
Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder Web-Formular. Anmeldungen per Telefon oder auf anderweitig elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung ebenfalls von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben bzw. per Mail zu bestätigen. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende benachrichtigt.
- 3.) Anzahlung und Restzahlung
Die Anzahlung von 100,00 € wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung geleistet. Die Restzahlung in Höhe von 530,00€ erfolgt bis zum 01. Juni 2025. Kontoverbindung: Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld, DE68 3705 0198 0004 6724 57, BIC: COLSDE33XXX. Verwendungszweck: Teilnehmer:Innenname + Frankreich 2025.
- 4.) Die Anmeldenden bestätigen, dass die Teilnehmer:Innen am Abfahrtstag frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Freizeitleitung ist berechtigt akute kranke Teilnehmer:Innen von der Mitfahrt auszuschließen. Ein Anspruch auf finanzielle Erstattung besteht nur, sofern der Platz noch an Interessenten von der Warteliste abgegeben werden kann. Die Organisation der Platzweitergabe erfolgt ausschließlich über die Freizeitleitung.
- 5.) Rücktritt durch Teilnehmer:Innen
Teilnehmer:Innen können jederzeit vor Beginn der Freizeit von ihrer Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Treten Teilnehmer:Innen vom Reisevertrag zurück oder treten sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Bei Rücktritt wird eine fristabhängige Pauschale, die von den Teilnehmer:Innen zu zahlen ist, wie folgt erhoben: *Schriftliche Abmeldung bis 35 Wochen vor Reiseantritt: 10%, 34 bis 24 Wochen: 30%, 23 bis 16 Wochen: 45%, 15 bis 9 Wochen: 55%, 8 bis 4 Wochen: 85%, 3 bis 1 Woche: 90%. Bei Absagen weniger als eine Woche vor Reiseantritt beträgt der Anspruch des Veranstalters 95% des gesamten Reisepreises.* Es gilt der Poststempel, bzw. das E-Maileingangsdatum. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.
- 6.) Rücktritt durch den Veranstalter der Freizeit
Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten
a) wenn die Anmeldenden die Teilnahmeinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die betreffenden Teilnehmer:Innen, andere Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
c) wenn Teilnehmer:Innen ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem vom Veranstalter mitgeteilten Vortreffen teilnimmt.
d) wenn die Anmeldenden oder die Teilnehmer:Innen ihre vertraglichen Pflichten nicht einhalten, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht bezahlt wird.
e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der Teilnehmer:Innen nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für die Teilnehmer:Innen oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Die Anmeldenden sind dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.
In allen anderen Fällen wird der schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Ansprüche der Anmeldenden sind ausgeschlossen.
- 7.) Pandemie-Zusatzvereinbarung
Sollte das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für die Region des Reiseziels aussprechen oder die Einreise in die Region zum Zeitpunkt der Freizeit aufgrund einer Pandemie nicht möglich sein, so werden wir diese Fahrt als Veranstalter stornieren und die Teilnehmer:Innen erhalten alle bereits getätigten Zahlungen zurück. In jedem anderen Fall gelten die Stornierungsbedingungen unter Punkt 5.). Eine Stornierung aus Gründen einer Selbsteinschätzung fällt somit auch unter Punkt 5.).
- 8.) Die Teilnehmer:Innen halten sich an die Anordnung des Freizeitteams. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Freizeitordnung ist das Freizeitteam berechtigt, jeweilige Teilnehmer:Innen nach Hause zu schicken, bzw. sie von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmer:Innen. Eine Erstattung des Freizeitbetrages kann nicht erfolgen. Das gleiche gilt, wenn schwerwiegende körperliche Schwächen oder Erkrankungen, die eine Betreuung innerhalb einer Gruppe problematisch machen, während der Freizeit auftreten. Keine Haftung wird übernommen bei Schäden, Verlusten und Unfällen, die auf eigenes Verschulden oder auf Nichtbeachtung der Anweisungen des Freizeitteams zurückzuführen sind.
- 9.) Haftung
Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung und Durchführung.
- 10.) Haftungsbegrenzung
Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis
1. soweit ein Schaden der Teilnehmer:Innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Veranstalter für einen der Teilnehmer:Innen entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsempfängers verantwortlich ist.
3. bei Beeinträchtigung oder Ausfall der Reise nach Reiseantritt durch höhere Gewalt oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände wie z.B. Krieg, Streik, Aufruhr, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien haften wir nicht. Eine Rückerstattung geleisteter Reisekosten erfolgt nur insoweit, wie wir von den von uns in Anspruch genommenen Leistungsträgern Rückerstattung unter Ausschöpfung der uns zuzumutenden Maßnahmen erhalten sind.
- 11.) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt.